

Tarifvertrag
für die nach dem DBGrG übergeleiteten
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
der Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträge
verschiedener Unternehmen
des DB Konzerns
(ÜTV-FGr)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen	4
§ 3 unbesetzt.....	4
§ 4 Verlängerte Krankenbezugsfrist für bestimmte Arbeitnehmer	4
§ 5 Jährliche Zuwendung in besonderen Fällen.....	5
§ 6 Sonderregelung zur Arbeitsbefreiung	6
§ 7 Sonderregelung zu Kündigungsfristen	8
§ 8 Kündigungsbeschränkung	8
§ 9 Wiedereinstellung bei Rentenentzug	9
§ 10 Vorzeiten	9
§ 11 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer und Unfallverletzte.....	9
§ 12 Leistungen an in der KVB versicherte versicherungsfreie Arbeitnehmer	10
§ 13 Umzugskostenvergütung	10
§ 14 Gültigkeit und Dauer	11
 Anlagen / Anhang	
Anlage: Unternehmen gem. § 1 ÜTV FGr	12
Anlage: Arbeitsbefreiung zur Wahrnehmung von Aufgaben in den Sozialeinrichtungen	13

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
- a) **Räumlich:**
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) **Betrieblich**
Für die in der Anlage aufgeführten Unternehmen.
 - c) **Persönlich:**
Ausschließlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe der Unternehmen nach Buchst. b, deren Arbeitsverhältnisse im Januar 1994 gemäß Art. 2 § 14 ENeuOG vom Bundeseisenbahnvermögen zur DB AG übergeleitet worden sind.
- (2) Über Abs. 1 hinaus gilt für den Anhang zu diesem Tarifvertrag der räumliche, betriebliche und persönliche Geltungsbereich des BasisTV.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren
 - aa) Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe des jeweils maßgeblichen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags übersteigen
 - und
 - bb) jahresbezogenes Gesamteinkommen das 13-fache des höchsten tariflichen Entgeltbetrages um mindestens 15 % übersteigt,
 - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
 - c) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV sind,
 - d) Arbeitnehmer, die unter die „Tarifvereinbarung Nr. 9 (Arbeitnehmer, die ständig oder überwiegend auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und mit schriftlicher Zustimmung ihres Unternehmens auf Schweizer Gebiet wohnen)“ fallen,
 - e) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte im Ausland beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

- (4) Über Abs. 3 hinaus gilt dieser Tarifvertrag auch nicht für

Arbeitnehmer, die nach der Überleitung vom Bundeseisenbahnvermögen zur DB AG bei dieser oder einem anderen Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags ausscheiden und wieder eingestellt werden.

Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags begründet, findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 2

Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

- (1) Bei Arbeitnehmern,
- a) die unter die tarifvertraglichen Bestimmungen für die Arbeiter der ehemaligen Deutschen Reichs- bzw. Bundesbahn fielen und
 - b) am 31. Dezember 1993 einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 hatten und
 - c) deren Arbeitszeit regelmäßig auf 5 Kalendertage in der Woche verteilt ist, erhöht sich der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX um einen Tag.
- (2) Ist die Arbeitszeit von Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a und b erfüllen abweichend von Abs. 1 Buchst. c verteilt, finden ausschließlich die Bestimmungen des § 125 SGB IX Anwendung.

§ 3

unbesetzt

§ 4

Verlängerte Krankenbezugsfrist für bestimmte Arbeitnehmer

Sind Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1993 nicht nur vorübergehend tarifvertraglich Angestellte der ehemaligen

- a) Deutschen Bundesbahn

oder

- b) Deutschen Reichsbahn (jedoch nur, sofern sie am 31. Dezember 1993 nicht nur vorübergehend unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags Nr. 5 gefallen sind)

waren, durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts abweichend von § 13 Abs. 2 BasisTV für die Dauer von 26 Wochen erhalten; im Übrigen finden die Bestimmungen des § 13 BasisTV Anwendung.

§ 5

Jährliche Zuwendung in besonderen Fällen

(1) Erhöhungsbetrag für Kinder

Die jährliche Zuwendung nach § 10 des jeweils maßgeblichen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags erhöht sich um 25,56 EUR für jedes Kind, für das Arbeitnehmern für den Monat September Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder § 3 oder § 4 BKGG zugestanden hätte, entsprechend den persönlichen Verhältnissen am 31. Dezember 1993.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit von Arbeitnehmern im Kalendermonat September weniger als die tarifvertragliche regelmäßige Jahresarbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers betragen, erhöht sich die jährliche Zuwendung nach § 10 des jeweils maßgeblichen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags statt um den Betrag nach Satz 1 um den Anteil dieses Betrags, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Anspruchsberechtigung dem Grunde nach glaubhaft darzulegen. Jede Änderung in Bezug auf die Anspruchsberechtigung haben Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Arbeitgeber ist in begründeten Fällen berechtigt, die Vorlage eines geeigneten Nachweises zur Anspruchsberechtigung zu verlangen.

(2) Anteilige Zahlung bei Rentengewährung

- a) Abweichend von § 10 des jeweils maßgeblichen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags erhalten Arbeitnehmer eine anteilige jährliche Zuwendung, wenn ihr Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November
 - aa) wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 21 Abs. 1 vierter oder fünfter Anstrich BasisTV) endet oder
 - bb) wegen Gewährung einer unbefristeten Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (§ 22 Abs. 1 BasisTV) endet oder
 - cc) wegen Gewährung einer befristeten Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (§ 22 Abs. 2 BasisTV) ruht.
 - dd) beendet wird, weil ihnen auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vorzeitig eine Rente gewährt wird.
- b) Sofern Arbeitsverhältnisse im Monat September nicht mehr bestehen, tritt für die Berechnung der anteiligen jährlichen Zuwendung an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem ein Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.
- c) Im Übrigen gelten in Bezug auf die Höhe der anteiligen jährlichen Zuwendung die allgemeinen Kürzungsbestimmungen nach § 10 Abs. 3 des jeweils maßgeblichen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags.
- d) Die Auszahlung erfolgt am 25. des Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in dem Arbeitsverhältnisse beendet wurden bzw. ab dem Arbeitsverhältnisse ruhen.

(3) Ausschluss der Verminderung

Abweichend von § 10 Abs. 3 der allgemeinen Kürzungsbestimmungen des jeweils maßgeblichen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags unterbleibt die Verminderung der jährlichen Zuwendung für die Kalendermonate, für die Arbeitnehmer

- a) kein Entgelt erhalten haben wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie vor dem 1. Dezember entlassen worden sind und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen haben, oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem BEEG bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
- b) Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des MuSchG erhalten oder nur wegen der Höhe des Mutterschaftsgeldes nicht erhalten haben.

§ 6

Sonderregelung zur Arbeitsbefreiung

- (1) Über § 40 BasisTV hinaus findet in folgenden Fällen eine Fortzahlung des Entgeltes (§ 33 Abs. 1 BasisTV) gemäß § 616 BGB für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit statt, soweit die Angelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit - ggf. nach ihrer Verlegung - erledigt werden kann:

- a) zur Wahrnehmung allgemeiner staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten nach deutschem Recht, und zwar
 - aa) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben, zum Dienst im Katastrophenschutz sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses,
 - bb) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der jeweiligen Ortssatzung ergibt,
- b) aus folgenden Anlässen:
 - aa) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt von Arbeitnehmern, sofern der Arzt Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
 - bb) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen desselben Betriebs, wenn es betrieblich möglich ist,
 - cc) zum Ablegen von beruflichen Prüfungen oder von Fortbildungsprüfungen (z.B. Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Meisterprüfung), sofern die Ausbildung oder die Fortbildung im betrieblichen Interesse gelegen hat,
 - dd) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeitnehmers bedroht,

ee) bei Teilnahme an Blutspendeaktionen als Blutspender.

In den Fällen des Buchst. a Doppelbuchst. aa sowie Buchst. b Doppelbuchst. aa und ee besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als Arbeitnehmer nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. Das fortgezahlte Entgelt gilt als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Arbeitnehmer haben den Anspruch auf Erstattung des Entgelts gegenüber dem Dritten geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(2) Über § 40 BasisTV hinaus gelten als Fälle, in denen eine Fortzahlung des Entgeltes (§ 33 Abs. 1 BasisTV) gemäß § 616 BGB im nachstehend genannten Ausmaß stattfindet, die folgenden Anlässe:

- | | | |
|-----|--|--------|
| a) | Entbindung der mit dem Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau | 2 Tage |
| b) | Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand | 2 Tage |
| c) | Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand anlässlich der Versetzung an einen anderen Ort aus betrieblichen Gründen | 3 Tage |
| d) | beim Tod des Ehegatten | 4 Tage |
| e) | beim Tod von Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern oder Geschwistern, die mit dem Arbeitnehmer in demselben Haushalt gelebt haben | 2 Tage |
| f) | bei der Beisetzung einer in Buchst. e genannten Person, die nicht mit dem Arbeitnehmer in demselben Haushalt gelebt hat | 1 Tag |
| g) | bei der Einsegnung, der Erstkommunion, bei einer entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes von Arbeitnehmern | 1 Tag |
| h) | bei schwerer Erkrankung | |
| aa) | des Ehegatten, | |
| bb) | eines Kindes, dass das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | |
| cc) | der im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Eltern oder Stiefeltern | |

des Arbeitnehmers, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muss, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,

bis zu 6 Tage
im Kalenderjahr

- i) soweit kein Anspruch nach Buchst. h besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchst. h nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Arbeitnehmer aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muss, weil eine andere Person für Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,

bis zu 6 Tage
im Kalenderjahr

Fällt in den Fällen der Buchst. f und g der Anlass für die Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Arbeitsbefreiung.

Fällt in den Fällen der Buchst. a, d und g der Anlass für die Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, oder ist der dem Anlass der Freistellung folgende Tag im Falle des Buchst. d einer der drei folgenden Tage - arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Tag.

In den Fällen der Buchst. h und i vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

- (3) Sofern nach § 40 BasisTV ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für die gleichen Zwecke wie nach den Abs. 1 und 2 besteht, hat der Anspruch nach Abs. 1 und 2 Vorrang. Der Anspruch nach § 40 BasisTV gilt in diesen Fällen als erfüllt.

§ 7

Sonderregelung zu Kündigungsfristen

Für Arbeitnehmer gelten abweichend von § 21 BasisTV folgende Kündigungsfristen und zwar nach Vollendung einer Betriebszugehörigkeit im Sinne des § 5 BasisTV von:

mindestens 8 Jahren 4 Monate,

mindestens 10 Jahren 5 Monate,

mindestens 12 Jahren 6 Monate,

zum Ende eines Kalendervierteljahres.

§ 8

Kündigungsbeschränkung

Für Arbeitnehmer, die am 01. Januar 2009 eine mindestens 15-jährige Betriebszugehörigkeitszeit und das 45. Lebensjahr vollendet haben, findet § 23 BasisTV - unabhängig von dem dort genannten Alter und unabhängig von der dort genannten Betriebszugehörigkeit - Anwendung.

Ausführungsbestimmung

Gegenüber Arbeitnehmern, die am 31. Dezember 1993 tarifvertraglich Angestellte waren, kann mit Zustimmung der Unternehmensleitung eine Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Entgeltgruppe ausgesprochen werden.

§ 9 Wiedereinstellung bei Rentenentzug

Arbeitnehmer, die vor ihrem Ausscheiden wegen Gewährung einer Rente infolge verminderter Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten bereits die Voraussetzungen einer Kündigungsbeschränkung nach § 8 erfüllt hatten, sind nach rechtskräftigem Entzug der Rente auf ihren Antrag unverzüglich wieder einzustellen.

§ 10 Vorzeiten

Sofern bei dem Unternehmen der Anspruch auf tarifvertragliche Leistungen eine bestimmte Zeit der Betriebszugehörigkeit voraussetzt (z. B. Jubiläum), sind auch Zeiten, die ohne Unterbrechung bei den Rechtsvorgängern der DB AG zurückgelegt oder angerechnet wurden, zu berücksichtigen.

§ 11 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer und Unfallverletzte

- (1) a) Erfüllen ältere Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine Entgeltsicherung älterer Arbeitnehmer nach dem jeweils maßgeblichen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrag und fallen aus diesem Grunde ihre bisherigen Ansprüche auf Zahlung von Erschwerniszulagen ganz oder teilweise fort, erhalten sie eine Erschwernisausgleichszulage - Zulage E -, wenn sie in den vorausgegangenen 2 Jahren überwiegend und auch innerhalb der letzten 3 Monate Erschwerniszulagen erhalten haben. Die Zulage E wird gezahlt für Zeiten, für die Arbeitnehmer keine Erschwerniszulagen oder Erschwerniszulagen in geringerer Höhe zustehen; Erschwerniszulagen in geringerer Höhe werden neben der Zulage E nicht gezahlt.
- b) Die Zulage E wird ohne zeitliche Begrenzung gezahlt.
- (2) a) Abs. 1 gilt für Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen der Entgeltsicherung für Arbeitsunfallverletzte des jeweils maßgeblichen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags erfüllen, entsprechend.
- b) Die Zulage E wird in diesem Fall nach folgender Staffelung gezahlt:
 - aa) für die Dauer von 28 Monaten, sofern Arbeitnehmer nicht die Voraussetzungen der Kündigungsbeschränkung nach § 8 erfüllen
 - bb) für die Dauer von 36 Monaten, sofern Arbeitnehmer die Voraussetzungen der Kündigungsbeschränkung nach § 8 erfüllen und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - cc) ohne zeitliche Begrenzung, sofern Arbeitnehmer die Voraussetzungen der Kündigungsbeschränkung nach § 8 erfüllt und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die Zulage E wird wie folgt berechnet: Die Summe der im letzten Urlaubsjahr vor Eintritt des Entgeltsicherungsfalles gezahlten Erschwerniszulagen wird durch die Zahl der Stunden dieses Urlaubsjahres geteilt, für die der Arbeitnehmer im gleichen Zeitraum einen Anspruch auf Zahlung von Entgelt hatte; ausgenommen bleiben Zeiten, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung von Urlaubsentgelt nach § 33 BasisTV hatte. Von dem so ermittelten Betrag sind 0,15 EUR abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist die Zulage E für eine entgeltberechtigende Stunde.
- (4) Die Zulage E wird neben der lfd. Nr. 5 d des Erschwerniszulagenkatalogs (Anlage 6 zum jeweils maßgeblichen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrag) nicht gezahlt.

§ 12

Leistungen an in der KVB versicherte versicherungsfreie Arbeitnehmer

Waren Arbeitnehmer bereits am 31. Dezember 1993 als versicherungsfreie Angestellte in der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) versichert, gilt folgendes:

Der bisher für versicherungsfreie Angestellte nach Abrechnung des Beitragsanteils und des nach § 257 SGB V zu gewährenden Beitragszuschusses verbleibende Erstattungsbetrag der KVB wird in der bisherigen Form von dem Unternehmen ausgeglichen.

§ 13

Umzugskostenvergütung

- (1) Arbeitnehmer haben unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang Anspruch auf Umzugskostenvergütung wie die dem jeweiligen Unternehmen zugewiesenen Beamten, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen richtet sich für die Umzugskostenvergütung nach folgender Übersicht:

Entgeltgruppen	Besoldungsgruppe
113 bis 106, 213 bis 206, 313 bis 306, 447 bis 445, 513 bis 506, 613 bis 606	A 1 bis A 8
105 bis 103, 205 bis 203, 355, 305 bis 303, 444 bis 442, 505 bis 503, 605 bis 603	A 9 bis A 12
102 und 101, 202 und 201, 302 und 301, 502 und 501, 602 und 601	ab A 13

Es ist die Entgeltgruppe maßgebend, in die Arbeitnehmer am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts eingruppiert sind. Eine rückwirkende Höhergruppierung bleibt unberücksichtigt.

- (3) Die Erstattung der Reisekosten (§ 7 BUKG) richtet sich nach der Konzernrichtlinie Firmenreisen.
- (4) Enden Arbeitsverhältnisse aus einem vom Arbeitnehmer zu vertretenden Grund vor Ablauf von 2 Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt worden war, so haben Arbeitnehmer die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitnehmer vor Ablauf von 2 Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt worden war, endet.

- (5) Erfolgt der Umzug aufgrund einer Maßnahme im Sinne von Abs. 4 der Präambel des BeSiTV, finden die Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 14

Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 2023 in Kraft und ersetzt den ÜTV-FGr vom 17. September 2020, zuletzt geändert durch ÄTV 1 / 2021 vom 07. Oktober 2021.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2025, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die nachfolgende Anlage und der nachfolgende Anhang sind Bestandteil des ÜTV-FGr.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
(EVG)
Bundesvorstand

.....
Martin Seiler

.....
Kristian Loroch

.....
Florian Weh

.....
Cosima Ingenschay

**Anlage
zum ÜTV-FGr**

Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gem. § 1 ÜTV-FGr
Konzernleitung	
	Deutsche Bahn AG
	DB Gastronomie GmbH
Infrastruktur, Dienstleistungen und Technik	
	DB Energie GmbH
	DB Netz AG
	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
	DB Station&Service AG
Verkehr und Transport	
	DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
	DB Fernverkehr AG
	DB Regio AG
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH
	S-Bahn Berlin GmbH
	S-Bahn Hamburg GmbH
	DB Vertrieb GmbH
	DB Cargo AG

Arbeitsbefreiung zur Wahrnehmung von Aufgaben in den Sozialeinrichtungen

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts wird – unter Beachtung von Satz 2 und 3 - gewährt

1. Arbeitnehmern zur Ausübung des Wahlrechts einschließlich der Tätigkeit als Wahlhelfer zu den Organen der zuständigen Träger der Sozialversicherung - Eisenbahn-Unfallkasse (EUK), Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS), BAHN-BKK - für die Dauer der notwendigen Abwesenheit,
2. Arbeitnehmern, die als Mitglied in Organe der in Nr. 1 genannten Versicherungsträger gewählt sind, für die Dauer der notwendigen Tätigkeit in diesen Organen, einschließlich einer Tätigkeit in Ausschüssen dieser Organe,
3. je einem Vertreter der Versicherten zur Wahrnehmung der Interessen der Versicherten als alternierende Vorsitzende im Vorstand oder Verwaltungsrat der in Nr. 1 genannten Versicherungsträger für die Dauer seiner Bestellung,
4. den Versichertensprechern, die aus dem Kreis der Versichertenvertreter in den Organen der in Nr. 1 genannten Versicherungsträger bestellt sind, für die Dauer ihrer Tätigkeit,
5. den Arbeitnehmern für eine Organtätigkeit in den betrieblichen Sozialeinrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 KonzernRTV für die Dauer der notwendigen Abwesenheit. Gleiches gilt für die KVB.

Das Entgelt wird in Fällen der Ziffer 3 und 4 gekürzt, in denen nach § 41 Abs. 2 SGB IV eine Erstattungsmöglichkeit für tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst besteht. Die Kürzung erfolgt um den Betrag, der nach § 41 Abs. 2 SGB IV für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit erstattungsfähig ist.

Das Entgelt wird jedoch dann fortgezahlt, wenn der Arbeitnehmer seine Ansprüche auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne von § 41 Abs. 2 SGB IV an den Arbeitgeber abgetreten hat.

Ausführungsbestimmung zu Nr. 1, 2 und 5

Organ im Sinne dieser Bestimmung sind die Vorstände, Verwaltungsräte, Aufsichtsräte und Vertreterversammlungen, die satzungsgemäß Entscheidungsbefugnisse haben, sowie die bei der Stiftung BSW gebildeten Beiräte.